



Bundesprüfstelle
für jugendgefährdende
Medien

Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM)
Rochusstraße 10 · D 53123 Bonn
Fon +49(0)228 9621103-0 · Fax +49 (0)228 379014
e-mail: info@bpjm.bund.de
Internet: www.bundespruefstelle.de

Info

Filmvorführungen in Schulen

Mit diesem Infoblatt wollen wir Ihnen für den Medieneinsatz in der Schule im Bewegungsfeld zwischen gesetzlichem Jugendmedienschutz und pädagogischer Freiheit zu mehr Sicherheit verhelfen.

Bei Filmvorführungen in Schulen sind die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) zu beachten. Das Jugendschutzgesetz und die Broschüre dazu können Sie beziehen über <http://www.bmfsfj.de/Kategorien/gesetze,did=5350.html>.

Indizierte Filme

Nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 JuSchG (*jugendgefährdende Trägermedien*) dürfen Filme, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien bekannt gemacht ist (sog. Indizierung), nicht an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen werden als Straftaten geahndet, § 27 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 1 JuSchG (*Strafvorschriften*).

Informationen über indizierte Medien können bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (www.bundespruefstelle.de) per E-Mail (liste@bundespruefstelle.de) sowie über das Service-Telefon der BPjM (Tel.-Nr.: 0228/376631) abgefragt werden. Der Bezug der „Liste“, das amtliche Mitteilungsblatt „BPjM aktuell“, ist für Schulen kostenlos.

Bisweilen wird die FSK-Kennzeichnung mit der Indizierung verwechselt.

Mit In-Kraft-Treten des JuSchG am 1.4.2003 wurde das bisherige höchste FSK-Kennzeichen „nicht freigegeben unter 18 Jahren“ durch das Kennzeichen „keine Jugendfreigabe“ ersetzt. Dieses Kennzeichen wird vergeben, wenn keine einfache bzw. schwere Jugendgefährdung vorliegt. Mit „keine Jugendfreigabe“ gekennzeichnete Filme, Videos und DVDs können von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) nicht indiziert werden. Für Filme vor dem 1.4.2003 mit dem alten Kennzeichen „nicht freigegeben unter 18 Jahren“ gilt das nicht, sie können indiziert sein bzw. auch jetzt noch indiziert werden.

Was bedeutet das für den Umgang mit indizierten Filmen oder Filmausschnitten in der Unterrichtspraxis?

Nicht jede Auseinandersetzung mit indizierten Materialien, die pädagogisch begründet und sinnvoll erscheint, ist zulässig. Während in Bezug auf politische und historische Inhalte die so genannte Sozialadäquanzklausel eine Auseinandersetzung auch mit verfassungswidrigen, extremistischen Inhalten erlaubt, dürfen indizierte und pornografische Inhalte, d.h. Filme oder Filmausschnitte selbst mit Einverständnis der Eltern nicht zugänglich gemacht werden!

Vorführung von Filmen mit Alterskennzeichnung der FSK in Schulen

Bei der Vorführung von Filmen mit einer Alterskennzeichnung der FSK sind §§ 11 (*Filmveranstaltungen*) und 12 JuSchG (*Bildträger mit Filmen oder Spielen*) zu berücksichtigen. Zuwiderhandlungen können die zuständigen Behörden in den Ländern mit einem Bußgeld ahnden, § 28 Abs. 1 JuSchG (*Bußgeldvorschriften*).

1. Soweit Filme im Rahmen einer Ausstellung oder Veranstaltung in der Schule gezeigt werden, handelt es sich in der Regel um eine öffentliche Vorführung im Sinne von § 11 Abs. 4 JuSchG, so dass die Alters- und Zeitbegrenzungen des § 11 Abs. 1 und 3 JuSchG zu beachten sind.

Die einzige Ausnahme zu den Altersbegrenzungen ist in § 11 Abs. 2 JuSchG geregelt. Die Bestimmung schafft die Möglichkeit, dass Eltern mit ihrem über sechs Jahre alten Kind Filmveranstaltungen mit Filmen besuchen können, die erst ab 12 Jahren freigegeben sind.

2. Bei einer Filmvorführung im Rahmen des Unterrichts handelt es sich i. d. R. nicht
 - um eine öffentliche Vorführung nach § 11 Abs. 4 JuSchG,
 - um ein Zugänglichmachen in der Öffentlichkeit im Sinne von § 12 Abs. 1 JuSchG.

Jedoch ist bei einer Filmvorführung im Rahmen des Unterrichts § 12 Abs. 3 Nr. 1 JuSchG zu beachten. Danach dürfen Filme, die nicht oder mit „Keine Jugendfreigabe“ gekennzeichnet sind, auch im privaten Bereich Kindern und Jugendlichen nicht angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Dies gilt gemäß § 28 Abs. 4 Satz 2 JuSchG nicht für die personensorgeberechtigte Person (Eltern, Vormund) und für eine Person, die im Einverständnis mit der personensorgeberechtigten Person handelt.

Was bedeutet das für den Filmeinsatz in der Unterrichtspraxis?

Die Alterfreigaben sind zunächst auch für schulische Veranstaltungen verbindlich. Es kann in Einzelfällen davon abgewichen werden. Die Ausnahmeregelung ist eng auszulegen.

Filmeinsatz unter Abweichung von der Alterskennzeichnung

Der Filmeinsatz ist möglich, wenn

1. der Film im Klassenverband gezeigt wird und in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Unterrichtsstoff steht, also Vor- und Nachbereitung selbstverständlich sind.
2. alle Teilnehmer/innen einverstanden sind, dass von der Alterskennzeichnung abgewichen wird und z.B. mit 15Jährigen ein Film „ab 16“ angesehen wird.
3. besonders problematische Szenen vorher angekündigt werden, um Wegsehen oder Aus-dem-Raum-Gehen zu ermöglichen.
4. die Schulleitung informiert ist.
5. bei größeren Projekten und größerer Abweichung von der Alterskennzeichnung das schriftliche Einverständnis der Eltern eingeholt wird.

Bei Filmvorführungen in Freistunden sollten in jedem Falle die Alterskennzeichnungen berücksichtigt werden.

An diesem Merkblatt der BPjM haben mitgewirkt:

ajs B-W, BMFSFJ, FSK, Schulen ans Netz e.V., Ständiger Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden bei der FSK
Bonn 2005